

Satzung



Präambel

Die Gründungsmitglieder betrachten den Jüdischen Friedhof in Berlin Weißensee, den größten noch bestehenden jüdischen Friedhof Europas, als ein großes Dokument der Kulturgeschichte, ein erhaltenswertes kulturelles Erbe, ein Denkmal für das Judentum und ein Mahnmal an die Geschichte. Auf 43 ha haben hier seit 1880 über 115.000 Menschen ihre letzte Ruhestätte gefunden. Der Friedhof erzählt eine wichtige Geschichte von großen Persönlichkeiten und kleinen Leuten. Hier kann man sowohl die Großartigkeit der Grabmalarchitektur und bedeutende Handwerkskunst von Steinmetzen und Kunstschmieden der letzten zwei Jahrhunderte erleben, als auch viele einfache Grabsteine und Grabplatten mit teils hebräischen Inschriften über die guten Eigenschaften des Verstorbenen finden.

Jahrzehntelange Vernachlässigung bis zum Fall der Berliner Mauer ließ einen Großteil der Grabanlagen überwachsen, bedeutende Kunstwerke von großen Architekten und Künstlern sind dem Verfall preisgegeben!

Seit über 10 Jahren ist es größtes Anliegen der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, des Landesdenkmalamtes Berlin und der Bundesanstalt für Arbeit, den Verfall aufzuhalten. Vielfältige Zuwendungen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz Berlin, des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge und auch Einzelinitiativen der Bundeswehr, private Spenden und Arbeitsleistungen verschiedener Gruppen unterstützen die Erhaltungs- und Restaurierungsarbeiten, Wegereparaturen und Baumpflegemaßnahmen. Es können aber nur Einzelmaßnahmen sein, da durch Kürzungen in den öffentlichen Haushalten der Länder in Zukunft keine ausreichenden Mittel für derartige Restaurierungen zu Verfügung stehen werden.

Der Förderverein sieht es als seine Aufgabe an, weitere Maßnahmen durch umfassende Mitgliederinitiativen und Spendensammlungen umzusetzen, um dieses große Dokument der Kulturgeschichte zu erhalten, zu pflegen und vor weiteren Schäden zu bewahren.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Jüdischer Friedhof Berlin-Weissensee“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Weißensee; Jüdischer Friedhof; Herbert-Baum-Str.45 13088 Berlin.
- (3) Für alle sich aus der Satzung und der Mitgliedschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vereins Gerichtsstand.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Verfall des größten Jüdischen Friedhof Europas aufzuhalten und den unter Denkmalschutz stehenden historisch bedeutsamen Friedhof vor weiteren Schäden zu bewahren.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.AO).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Öffentliche Information über die historische Bedeutung des Jüdischen Friedhofes, z.B. durch Einladungen zu Veranstaltungen sowie Führungen über den Friedhof
 - b) Einwerben finanzieller Mittel für Erhaltungs- und Restaurierungsarbeiten auf dem Jüdischen Friedhof durch den Verein, z.B. durch die Kontaktaufnahme zu öffentlichen Institutionen um Fördergelder zu erlangen und die Herstellung von Beziehungen zu Stiftungen mit gleichem Zweck. Ausgeschlossen sind entgeltliche Veranstaltungen und Dienstleistungen.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (4) Der Vorstand kann für die in § 2 genannten Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Ausschluß eines Mitgliedes ist auf Beschluß des Vorstandes bei Verletzung der Vereinsinteressen möglich.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es (trotz zweimaliger Mahnung) mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist.
- (5) Der Vorstand kann über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheiden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und beträgt pro Jahr 50,00 EURO.
- (2) Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Entrichtung der Beiträge befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand sowie
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 4 Beisitzern zusammen.
- (2) Den Vorstand gem. § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die den Verein jeweils allein vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung festgelegt sind.
- (2) Der Vorstand führt insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung, Koordinierung und Umsetzung von Möglichkeiten und Maßnahmen zur Instandsetzung, Wiederherstellung und Pflege der Friedhofsanlage durch die Erschließung geeigneter Finanzierungsquellen, u.a. Fördermittel, Sammlungen, Spenden und Eigenleistungen bzw. Interessierung geeigneter Fachkräfte,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes,
 - d) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Der Vorstand kann zur Erfüllung der unter a genannten Aufgaben einen Beirat berufen.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Vorstandssitzungen sind unter einer Einberufungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich oder fernmündlich einzuberufen.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit einer Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zum Beschluss erklären.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
 - die Art der Abstimmung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
- b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- c) Beschlussfassung der Satzungsänderung,
- d) Bestätigung von Ehrenmitgliedern,
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.

(4) Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.

(5) Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

§ 10 Stimmrecht

- (1) In der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied, einschließlich der Ehrenmitglieder, stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
- (3) Es wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Jüdischen Gemeinde zu Berlin zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Förderung des Denkmalschutzes auf dem Jüdischen Friedhof Berlin-Weißensee zu.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 23. April 2002 errichtet.